

BGer 8C 494/2022 vom 16. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_494_2022

FR: TF 8C 494/2022 du 16 septembre 2022

IT: TF 8C 494/2022 del 16 settembre 2022

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
16.09.2022 8C 494/2022 (8C_494/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 16.09.2022 8C 494/2022 (8C_494/2022) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 16.09.2022 8C 494/2022 (8C_494/2022)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_494/2022 Urteil
vom 16. September 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Thurgau, Rechts- und Einsprachendienst,
St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 6. Juli 2022 (VV.2022.79/E). Nach
Einsicht in die Beschwerde vom 23. August 2022 gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 6. Juli 2022, in die Mitteilung des
Bundesgerichts vom 29. August 2022 an A. _____, worin auf die gesetzlichen
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen
worden ist, in die daraufhin von A. _____ am 9. September 2022 eingereichte Eingabe,
in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies von der
Beschwerde führenden Person verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen; eine rein
appellatorische Kritik genügt nicht (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 und 134 II 244 E. 2.1), dass
auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche
Begründung konkret einzugehen, dass die Vorinstanz in Berücksichtigung der
Parteivorbringen und Nennung der anwendbaren Rechtsbestimmungen darlegte, weshalb
die IV-Stelle mit Verfügung vom 14. März 2022 auf die Neuanmeldung der
Beschwerdeführerin zum Leistungsbezug vom 4. Januar 2022 nicht eintreten musste, dass
sie bezogen auf das von der Beschwerdeführerin als Nachweis für den sich seit der letzten
Leistungsbeurteilung durch die IV-Stelle vom 26. Oktober 2018 veränderten
Gesundheitszustand angerufene neuropsychologische Bericht des Spital B. _____ vom
9. Dezember 2021 erwog, die darin vorgenommene Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit
von 50-70 % sei nicht neu, sondern entspreche jener, wie sie das Spital B. _____ bereits

im Rahmen der letztmaligen Beurteilung der Leistungsansprüche attestiert habe; eine objektive Verschlechterung des Gesundheitszustands sei somit nicht glaubhaft gemacht, dass die Beschwerdeführerin darauf nicht eingeht, vielmehr davon auszugehen scheint, bereits das Vorliegen eines neuen Berichts verpflichte die Verwaltung zum Eintreten auf das neue Leistungsbegehren; inwiefern das von der Vorinstanz unter Einbezug des betreffenden Berichts dazu Erwogene (Das Eintreten auf eine Neuanmeldung verlangt das Glaubhaftmachen einer anspruchserheblichen Änderung; E. 2.1 f. im angefochtenen Entscheid), rechtsfehlerhaft sein soll, legt sie nicht dar, dass damit offensichtlich keine hinreichend sachbezogene Beschwerde vorliegt, dass dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt, dass das mit der Beschwerdeerhebung gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 16. September 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.